

Fachspezifische Bestimmungen für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang Europäische und internationale Politik

Vom 18. Januar 2024

Die Fakultät Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1556) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl., Nr. 15, S. 114) folgende fachspezifische Bestimmungen für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang "Europäische und internationale Politik" erlassen, die nach Zustimmung des Senat der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

§ 27

Grundsätze

(1) Der deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Europäische und internationale Politik“ wird auf Basis der Kooperationsvereinbarung „Kooperationsvereinbarung zwischen der Université de Strasbourg (Sciences Po Strasbourg) und der Universität des Saarlandes“ vom xx.xx.xxxx durchgeführt von folgenden Universitäten

- a) Universität des Saarlandes, Saarbrücken.
- b) Sciences Po Strasbourg, école de l'université de Strasbourg, Strasbourg, Frankreich.

(2) Die Fakultät Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs Europäische und internationale Politik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(3) Die Inhalte des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs zielen auf die Erlangung von Grundlagenkompetenzen in der Politikwissenschaft und ihren Nachbardisziplinen, insbesondere Geographie, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft, sowie von interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen, die durch den Zuschnitt des Studienprogramms als deutsch-französisches Angebot mit zahlreichen Veranstaltungen gefördert werden (Sprachkurse, Kolloquien, etc.).

(4) Die Durchführung von Prüfungen an der Universität des Saarlandes für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang Europäische und internationale Politik fällt in die Zuständigkeit des studiengangspezifischen Prüfungsausschusses der Fachrichtung "Gesellschaftswissenschaftliche Europaforschung" der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft. Rechtswirksame Entscheidungen hinsichtlich Modulen, die anderen Fakultäten angehören, trifft der Prüfungsausschuss erst nach Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses der Fakultät, der das jeweilige Modul angehört. Über Anträge betreffend die Durchführung von Prüfungen, die Bewertung, die Anerkennung und den Rücktritt von Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät, der das jeweilige Modul angehört.

§ 28

Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs Europäische und internationale Politik umfasst 180 CP, wovon 12 CP auf die Abschlussarbeit entfallen. Näheres regelt die Studienordnung.
- (2) Das Studium erfolgt an beiden Universitäten nach folgendem Ablauf
 1. Studienjahr an der Sciences Po Strasbourg (60 CP)
 2. Studienjahr an der Universität des Saarlandes (60 CP)
 3. Studienjahr an der Sciences Po Strasbourg (60 CP)
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des 3. Studienjahrs erhalten die Studierenden den B.A.-Abschluss der Universität des Saarlandes.

§ 29

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) An Sciences Po Strasbourg sind im ersten Studienjahr studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen, im dritten Studienjahr mindestens 60 CP. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung von Sciences Po Strasbourg.
- (2) An der Universität des Saarlandes sind im zweiten Studienjahr studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung der Universität des Saarlandes.
- (3) An der Universität des Saarlandes gilt für Art und Umfang von Prüfungsleistungen:
 1. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten bzw. Seminararbeiten, Portfolios, Essays sowie Exkursionsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidat*innen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
 2. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.
 3. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Seminararbeiten sowie Exkursionsvor- und -nachbereitung).
 4. Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidat*innen eingehalten werden kann.
- (4) An Sciences Po Strasbourg gelten für Art und Umfang von Prüfungsleistungen die in der Studienordnung von Sciences Po festgelegten Regelungen.

§ 30

Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die französische oder die deutsche Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtern im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 31

Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 11 Wochen (12 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder nach Absprache in englischer oder französischer Sprache verfasst werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs Europäische und internationale Politik voraus. Die Bachelorarbeit wird in Erstbetreuung an der Universität des Saarlandes verfasst. Eine Zweitbetreuung durch Sciences Po Strasbourg soll stattfinden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, XX. Monat 2024

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt